



Fachabteilung 13A

GZ: FA13A-11.10-151/2006-31
Ggst.: Kraftwerk Donawitz;
VOEST ALPINE Stahl Donawitz GmbH & Co. KG;
UVP-Feststellungsverfahren.

→ **Umwelt- und Anlagenrecht**

**Umweltverträglichkeitsprüfung und
Gaswirtschaft**

Bearbeiter: Mag. Peter Helfried Draxler
Tel.: (0316) 877-4072
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 08. November 2006

„Kraftwerk Donawitz“

UVP-Feststellungsbescheid

Inhaltsverzeichnis

1	Spruch.....	3
1.1	Projektsunterlagen.....	3
1.2	Entscheidungsgrundlage (Projektsbeschreibung)	4
1.2.1	Bestandsituation	4
1.2.2	Erweiterungsvorhaben.....	5
1.3	Kosten.....	8
2	Begründung.....	10
2.1	Verfahrensgang	10
2.2	Entscheidungsrelevanter Sachverhalt.....	12
2.2.1	Allgemeines.....	12
2.2.2	Stellungnahme der Umweltanwältin für Steiermark vom 12. Oktober 2006 bzw. vom 13. Oktober 2006 (OZ 15 bzw. OZ 19 im Akt).....	12
2.2.3	Stellungnahme der Stadtgemeinde Leoben, mit E-Mail vom 18. Oktober 2006 (OZ 26 im Akt)	13
2.2.4	Gutachterliche Stellungnahme des nichtamtlichen Sachverständigen, Univ. Prof. Dipl.- Ing. Dr. techn. Matthäus Siebenhofer vom 07.10.2006.....	13
2.3	Rechtliche Beurteilung.....	14
3	Rechtsmittelbelehrung	18

1 Spruch

Es wird festgestellt, dass für das Vorhaben „Kraftwerk Donawitz“ der VOEST ALPINE Stahl Donawitz GmbH & Co. KG am Standort Donawitz, die Erweiterung der Anlage eine Erhöhung der Brennstoffwärmeleistung von mehr als 50 MW nicht erreicht und daher **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen: §§ 3 Abs. 1, 4 und 7, 3a Abs. 3 i.V.m. Anhang 1 Spalte 3 Zahl 4 lit. b und 39 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000) BGBl. 1993/697 i.d.F. BGBl. I Nr. 149/2006 unter Bedachtnahme des § 1 Zahl 6 lit. j der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. II Nr. 262/2006 i.V.m. dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991 BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 10/2004.

1.1 Projektsunterlagen

Dem Spruch des Bescheides liegen folgende mit dem Vidierungsvermerk der UVP-Behörde versehenen Projektsunterlagen zugrunde:

1. Gutachten 06/047 des Zivilingenieurs für Hüttenwesen, Dipl.- Ing. Dr. mont. Harald Holzgruber über die Auswirkungen der geplanten Kraftwerksänderung der VA Stahl Donawitz GmbH & Co. KG auf die werksweit installierte Brennstoffwärmeleistung.

2. Ergänzende Fassung der VOEST ALPINE Stahl Donawitz GmbH & Co. KG, Monitoring System Brennstoffwärmeleistung Kraftwerk von Dr. Christian Hackl, vom 20. September 2006 mit Beilagen 1 – 8.

1.2 Entscheidungsgrundlage (Projektsbeschreibung)

Die VOEST ALPINE Stahl Donawitz GmbH & Co. KG plant für die energetische Verwertung des Gicht- und Konvertergases (in weiterer Folge Kuppelprodukte genannt) eine Ersatzinvestition für einen Teil der Anlagen durchzuführen.

1.2.1 Bestandsituation

Die bestehende Kuppelprodukteverwertungseinrichtung umfasst folgende Anlagen:

1. Gichtgasturbine GT12, Brennstoffwärmeleistung: 73,5 MW
2. GuD-Anlage, Brennstoffwärmeleistung: 28 MW
3. Gasturbine GT10, Brennstoffwärmeleistung: 70 MW
4. Kombikessel DK 03, Brennstoffwärmeleistung: 54 MW
5. Fremdüberhitzer FÜ 01 und FÜ 02, Brennstoffwärmeleistung: 3 MW
6. Hilfskessel HK 01 und HK 02, Brennstoffwärmeleistung: je 19,3 MW
7. Gichtgasfackel GF 01 und GF 02
8. Tiegelgasfackel TF 01 und TF 02

Für die Beurteilung der Änderung der Gesamtbrennstoffwärmeleistung sind die Gichtgasfackeln und Tiegelgasfackeln nicht relevant, da sie „leistungsneutral“ sind.

1.2.2 Erweiterungsvorhaben

Die VOEST ALPINE Stahl Donawitz GmbH & Co. KG plant in dem am 13. Juli 2006 zur Einreichung vorgelegten Projekt die Durchführung folgender Änderungen:

- E1: Ersatz der Gichtgasturbine GT12 (Nummer 1) durch einen Dampfkessel
- E2. Ersatz der Fremdüberhitzer FÜ 01 und FÜ 02 (Nummer 5) durch zwei Gasmotoren GM 01 und GM 02 und einen Dieselmotor DM 02
- E3: Anhebung der Brennstoffwärmeleistung des Kombikessels DK03 (Nummer 4) von 54 MW auf 71 MW.

Bei der Herstellung von Roheisen im Hochofenprozess wird unvermeidbar Gichtgas, das einen sehr hohen Anteil an Kohlenmonoxid bis über 30 % hat, erzeugt. Bei der Entkohlung des Roheisens in Konvertern entsteht ebenfalls unvermeidbar das sogenannte Tiegelgas, das einen Kohlenmonoxidanteil bis 60 % hat. Das Gichtgas wird zum Teil im Hochofenprozess energetisch verwertet. Der nicht verwendete Überschuss des Gichtgases und das Tiegelgas muss grundsätzlich über Fackeln verbrannt werden.

Kennzeichnendes Merkmal beider Gasströme ist, dass sie sowohl im Mengenstrom als auch in der Zusammensetzung zeitlichen Schwankungen unterliegen.

Die VA Stahl Donawitz GmbH & Co. KG beabsichtigt, den Anteil an verwertbaren Tiegelgas und Gichtgas dadurch anzuheben, dass der Heizwert bei der Gasbeimengung in einer Mischstation durch Erdgasbeimengung vergleichmäßigt wird.

Die VA Stahl Donawitz GmbH & Co. KG beabsichtigt, dieses Ziel durch eine Modernisierung von Teilen der Kuppelproduktverwertungsanlagen, insbesondere durch den Einsatz der Gichtgasturbine GT12 (Nummer 1), die mit einem thermischen Wirkungsgrad von 27 % nicht mehr den Anforderungen nach dem Stand der Technik genügt, zu erreichen.

Als Ersatzinvestition ist eine Dampfkesselanlage mit nachgeschalteter Kondensationsdampfturbine mit Dampfauskoppelung und einem thermischen Wirkungsgrad von ca. 40 % vorgesehen. Über die Dampfauskoppelung werden zwei Dampfnetze, ein 45 bar Netz und ein 12 bar Netz versorgt.

Durch diese Ersatzinvestition können die Fremdüberhitzer FÜ 01 und FÜ 02 stillgelegt werden, da sie nicht mehr für die Aufrechterhaltung der Dampfqualität der 12 bar Dampfmaschine benötigt werden. Zusätzlich kann dadurch einer der Hilfskessel HK 01 oder HK 02, die ausschließlich mit Erdgas und nicht mit Kuppelprodukt versorgt werden, vom 12 bar Netz genommen werden und als Reserveaggregat im Anlagenverbund verbleiben.

Durch die Vergleichmäßigung der Brennstoffqualität kann die VA Stahl Donawitz GmbH & Co. KG die Leistung des bestehenden Kombikessels, der im Bedarfsfall die Versorgung der 45 bar Dampfmaschine aufrechterhalten kann, von 54 MW Brennstoffwärmeleistung auf 71 MW Brennstoffwärmeleistung anheben.

Nicht im direkten Zusammenhang mit der angeführten Ersatzinvestition ist die Erneuerung der Notstromversorgung mit zwei Gasmotoren und einem Dieselmotor zu sehen, sie ist aber bei der Ermittlung der Gesamtbrennstoffwärmeleistung berücksichtigt.

Nach Durchführung der Ersatzinvestition umfasst die Kuppelproduktverwertungsanlage folgende Teilanlagen:

- | | |
|--|------------|
| 1. DK 01, Brennstoffwärmeleistung: | 180 MW |
| 2. GuD - Anlage, Brennstoffwärmeleistung: | 28 MW |
| 3. Gasturbine GT 10, Brennstoffwärmeleistung: | 70 MW |
| 4. Kombikessel DK 03, Brennstoffwärmeleistung: | 71 MW |
| 5. Gasmotor GM 01 und GM 02, Brennstoffwärmeleistung: | je 9 MW |
| 6. Dieselmotor DM 01, Brennstoffwärmeleistung: | 9 MW |
| 7. Hilfskessel HK 01 und HK 02, Brennstoffwärmeleistung: | je 19,3 MW |

Die Verfügbarkeit von energetisch verwertbarem Kuppelprodukt wird der gleichzeitige Betrieb der Teilanlage DK 01 (Nummer 1), GuD - Anlage (Nummer 2) und Kombikessel (Nummer 3) ausgeschlossen. Es können jeweils nur zwei der drei Anlagenteile gleichzeitig unter Vollast betrieben werden. Das entspricht einer maximalen Brennstoffwärmeleistung für diese Teilanlage von etwa 278 MW oder 251 MW bzw. 169 MW. Unter Einbeziehung der Teilanlagen Nummer 5, 6 und 7 resultiert daraus eine maximal mögliche Brennstoffwärmeleistung von 316,6 MW.

Das ist gegenüber der derzeit genehmigten Gesamtbrennstoffwärmeleistung von 267,1 MW eine Erhöhung um 49,5 MW.

Die VA Stahl Donawitz GmbH & Co. KG wird gleichzeitig ein Monitoringsystem betreiben, über welches jederzeit die Brennstoffwärmeleistung für die Kuppelproduktverwertungsanlage abgerufen werden kann. Konkret basiert dieses Monitoringsystem auf der Messung der Gasvolumenströme und der chemischen Zusammensetzung der beiden Gasströme Gichtgas und Tiegelgas.

Aus der Verknüpfung dieser Datensätze kann unmittelbar die Brennstoffwärmeleistung berechnet werden. Für die importierten Energieträger Erdgas und Heizöl extra leicht gilt der gleiche Berechnungsalgorithmus.

Die Daten werden im bestehenden Prozessleitsystem verarbeitet und archiviert. Die Dokumentation erfolgt als Stundenmittelwert der Brennstoffwärmeleistung. Die Daten sind aus dem Archivspeicher jederzeit abrufbar. Diese Daten werden sowohl in einer tabellarischen Dokumentation (im Archivspeicher, als Excel-Datei auslesbar) als auch als graphische Dokumentation über Monatszeiträume vorliegen.

Über das Monitoringsystem wird kontinuierlich die Brennstoffwärmeleistung aller Kraftwerksanlagen ermittelt. Der Summenwert der Brennstoffwärmeleistung aller Kraftwerksanlagen wird als Stundenmittelwert ausgewiesen.

Der Stundenmittelwert der Brennstoffwärmeleistung wird im Kraftwerkstechniksystem als Regelgröße verwendet. Vor Überschreitung der zulässigen Brennstoffwärmeleistung – diese beträgt 316,6 MW für alle Kraftwerksanlagen – wird die Erdgaszufuhr zu den Kraftwerksanlagen nach einer festgelegten Abfolge reduziert, sodass sichergestellt ist, dass die erlaubte Brennstoffwärmeleistung nicht überschritten wird.

Die Vorgehensweise zur Reduktion der Erdgaszufuhr definiert die Reihenfolge und den Umfang der Erdgasreduktion bei den Kraftwerksanlagen.

Die Reduktion des Erdgaseinsatzes bei den Kraftwerksanlagen erfolgt unmittelbar durch die Erdgasrieeleinrichtungen der Kraftwerksanlagen, die vom Kraftwerkleittechniksystem angesteuert werden.

Durch dieses Vorgehen wird ein hoher Verwertungsgrad bei Hüttengase einerseits und ein sicherer Kraftwerksanlagenbetrieb andererseits gewährleistet. Das Monitoringsystem dient – wie bereits oben beschrieben – für die Einhaltung der zulässigen Brennstoffwärmeleistung, die durch das Monitoringsystem zuverlässig überwacht bzw. aufgezeichnet und archiviert wird.

1.3 Kosten

Gemäß dem V. Teil des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 10/2004 hat die VOEST ALPINE Stahl Donawitz GmbH & Co. KG, Kerpelystraße 199, 8700 Leoben, folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2002,
LGBL. 11/2002 i.d.F. 109/2005

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A/2	€ 7,27
b) nach Tarifpost A/7 für 55 Stempel auf den eingereichten Unterlagen à €3,63	€ 199,65
<u>Gesamtsumme:</u>	<u>€ 206,92</u>

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagschein **binnen zwei Wochen** nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Hinweis:

Sie werden ersucht, die Einzahlung der Gebühren nach dem Gebührengesetz vorzunehmen.

Gebühren:

Antrag vom 13. Juli 2006	€13,00
Gutachten von Dipl.- Ing. Dr. mont. Harald Holzgruber vom 03. Juli 2006 (5- fach, je 6 x 3,60 €)	€108,00
Einreichung betreffend Monitoringsystem Brennstoffwärmeleistung Kraftwerk von Dr. Christian Hackl vom 20. September 2006 (5- fach, je 11 x 3,60 €)	€198,00
<u>Gesamtsumme:</u>	<u>€319,00</u>

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme (€525,92) im beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

2 Begründung

2.1 Verfahrensgang

Mit Fax vom 03. August 2006 und der Eingabe vom 04. August 2006, beantragte die VOEST ALPINE Stahl Donawitz GmbH & Co. KG, während der Urlaubszeit des zuständigen Referenten, bei der UVP-Behörde, Fachabteilung 13A, die Durchführung der Feststellung, ob für das geplante Änderungsvorhaben „**Kraftwerk Donawitz**“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei. Gleichzeitig wurde ein Gutachten des Zivilingenieurs für Hüttenwesen, Dipl.- Ing. Dr. mont. Harald Holzgruber über die Auswirkung der geplanten Kraftwerksänderung der VA Stahl Donawitz GmbH & Co. KG auf die werksweit installierte Brennstoffwärmeleistung vorgelegt.

Mit rechtskräftigen Bescheid vom 05. September 2006, GZ: FA13A-11.10-151/2006-3, wurde Herr Univ. Prof. Dipl.- Ing. Dr. techn. Matthäus Siebenhofer, geb. am 13. Februar 1955, für das UVP-Feststellungsverfahren „Kraftwerk Donawitz“ – für den Fachbereich thermische Verfahrenstechnik - als nichtamtlicher Sachverständiger bestellt.

Am 14. September 2006 fand eine örtliche Erhebung bei der VA Stahl Donawitz GmbH & Co. KG statt.

Mit E-Mail vom 22. September 2006 bzw. mit Schreiben vom 21. September 2006, bei der Behörde eingelangt am 27. September 2006, wurde der UVP-Behörde eine weitere Stellungnahme betreffend des Monitoringsystems in 6- facher Ausfertigung vorgelegt. Gleichzeitig wurde der Antrag dahingehend modifiziert, dass die Gasmotoren (GM 01 und GM 02) unter Dieselmotor (DM 01) je eine Brennstoffwärmeleistung von 9 MW_{th} haben und jeweils eine elektrische Leistung von ca. $3,5 \text{ MW}_{\text{el}}$ erzeugen. Die Gasmotoren (GM 01 und GM 02) werden für Dauerbetrieb ausgelegt. Der Dieselmotor (DM 01) dient zur Überbrückung der Betriebsphasen, wenn einer der Gasmotoren (GM 01 und GM 02) gestört ist bzw. gewartet werden muss und für den „Schwarzstart“, wenn das externe Stromnetz ausfällt (OZ 8 im Akt). Das Monitoringsystem bzw. die Antragskonkretisierung wurde mit Schreiben vom 03. Oktober 2006, dem nichtamtlichen Sachverständigen, übermittelt (OZ 9 im Akt).

Am 09. Oktober 2006 wurde vom nichtamtlichen Sachverständigen eine gutachterliche Stellungnahme in 6- facher Ausfertigung vorgelegt. Am 10. Oktober 2006 bzw. 12. Oktober 2006 wurden die Parteien vom Ergebnis des Beweisverfahrens informiert und es wurde Ihnen ein Stellungnahmerecht eingeräumt. Im Zuge dieses Parteiengehörs wurde auch das wasserwirtschaftliche Planungsorgan gehört (OZ 11 bzw. OZ 16 im Akt).

Mit E-Mail vom 10. Oktober 2006 teilte die VOEST ALPINE Stahl Donawitz GmbH & Co. KG mit, dass im Rahmen des Monitoringsystem eine tabellarische Dokumentation (im Archivspeicher, elektronisch – z. B. als Exceldatei auslesbar) als auch eine graphische Dokumentation über Monatszeiträumen geführt werden wird.

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2006, legt die VOEST ALPINE Stahl Donawitz GmbH & Co. KG ein Abriegelungskonzept zur Reduktion des Erdgasverbrauches im Kraftwerk vor (OZ 17 im Akt). Dieses wurde dann im Zuge des Parteiengehörs noch am 13. Oktober 2006 versandt und es wurde eine Stellungnahmerecht eingeräumt (OZ 18 im Akt).

Es langten folgende Stellungnahmen im Rahmen des Parteiengehörs bei der UVP-Behörde ein:

1. die Stellungnahme der Umweltschutzbehörde für Steiermark (OZ 15 bzw. OZ 19 im Akt)
2. die Stellungnahme der Stadtgemeinde Leoben (OZ 26 im Akt)
3. die Stellungnahme der VOEST ALPINE Stahl Donawitz GmbH & Co. KG (OZ 17 bzw. OZ 25 im Akt).

2.2 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

2.2.1 Allgemeines

Ergänzend zum Verfahrensgang und zur Projektsbeschreibung (oben) werden im folgenden die im Zuge des Feststellungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen und die Zusammenfassung der gutachterlichen Stellungnahme wiedergegeben.

2.2.2 Stellungnahme der Umweltschutzbehörde für Steiermark vom 12. Oktober 2006 bzw. vom 13. Oktober 2006 (OZ 15 bzw. OZ 19 im Akt)

Teilete endgültig mit, dass aus Sicht der Umweltschutzbehörde die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich sei.

2.2.3 Stellungnahme der Stadtgemeinde Leoben, mit E-Mail vom 18. Oktober 2006 (OZ 26 im Akt)

Der Abteilungsleiter Mag. Willibald Baumgartner teilte mit, dass die Stadtgemeinde Leoben sich nicht gegen eine Feststellung einer fehlenden UVP-Pflicht ausspricht.

2.2.4 Gutachterliche Stellungnahme des nichtamtlichen Sachverständigen, Univ. Prof. Dipl.- Ing. Dr. techn. Matthäus Siebenhofer vom 07.10.2006

Der nichtamtliche Sachverständige legte dar, dass das von der VA Stahl Donawitz GmbH & Co. KG am 13. Juli 2006 vorgelegte Projekt „Kuppelprodukteverwertungseinrichtungen“ durch die Anpassung einzelner Anlagen der Kuppelprodukteverwertungseinrichtungen eine Erhöhung der Brennstoffwärmeleistung dieser Gesamtanlage um 49,5 MW vorsieht.

Auf Seite 6 seiner gutachterlichen Stellungnahme führt er aus, dass die Gleichzeitigkeit des Betriebes der Teilanlagen DK 01, der GuD – Anlage und Kombikessel ausgeschlossen ist. Es können jeweils nur zwei der drei Anlagen gleichzeitig unter Volllast betrieben werden. Das entspricht einer maximalen Brennstoffwärmeleistung für diese Teilanlagen von etwa 278 MW oder 251 MW oder 169 MW. Unter Einbeziehung der Teilanlagen resultiert daraus eine maximale mögliche Brennstoffwärmeleistung von 316,6 MW.

Das ist gegenüber der derzeit genehmigten Gesamtbrennstoffwärmeleistung von 267,1 MW eine Erhöhung um 49,5 MW.

Der nichtamtliche Sachverständige führt weiters aus, dass der Vergleich der Brennstoffwärmeleistung der bestehenden Anlage zur energetischen Verwertung von Kuppelprodukt mit den Änderungen durch die geplante Ersatzinvestition entsprechend der Kurzbeschreibung des Projektes der VA Stahl Donawitz GmbH & Co. KG vom 13. Juli 2006 im Gutachten 06/047 des Zivilingenieurs für Hüttenwesen Dipl.- Ing. Dr. mont. Harald Holzgruber (Seite 18) plausibel und nachvollziehbar dokumentiert ist.

Das von der VA Stahl Donawitz GmbH & Co. KG projektierte Monitoringsystem erfasst und dokumentiert alle Messmethoden nach dem Stand der Technik (Volumstrom und Zusammensetzung von Gichtgas und Tiegelgas und Volumstrom und Heizwert von Erdgas und Heizöl). Dadurch kann die Gesamtbrennstoffwärmeleistung für die Gesamtanlage jederzeit berechnet werden und als Stundenmittelwert der Brennstoffwärmeleistung in MW dokumentiert und archiviert werden. Desweiteren führt er aus, dass das Monitoringsystem systembedingt jederzeit für eine Kontrolle und Einsichtnahme verfügbar ist.

2.3 Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 3 Abs. 1 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 BGBl. 1993/697 i.d.F. BGBl. I Nr. 149/2006) sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers / der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz durchzuführen ist, und welcher Tatbestand des Anhanges 1, durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amtswegen erfolgen. Die Parteien dieses Feststellungsverfahrens sind im § 3 Abs. 7 taxativ aufgezählt.

Gemäß § 39 Abs. 1 ist für das Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt die Landesregierung als Behörde zuständig.

Gemäß § 3 Abs. 1, 4 und 7 sowie § 3a Abs. 1 i.V.m. Anhang 1 Spalte 3 Zahl 4 lit. b Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 BGBl. 1993/697 i.d.F. BGBl. I Nr. 149/2006) unter Bedachtnahme des § 1 Zahl 6 lit. j der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 BGBl. II 2004/300, ist von der Behörde im Einzelfall festzustellen, ob mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, wenn das Vorhaben den Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt.

Da gemäß § 1 Abs. 1 Zahl 6 lit. j Verordnung belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 das Vorhaben in der Katastralgemeinde Donawitz gelegen ist, liegt das Vorhaben im belasteten Gebiet (Luft) – Kategorie D des Anhanges 2 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz. Im Anhang 1 des UVP-G 2000 wird in der Spalte 3 unter Zahl 4 lit. b ein Schwellenwert für thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 100 MW festgesetzt.

Der § 3a Abs. 3 Zahl 1 UVP-Gesetz 2000 normiert, dass eine Einzelfallprüfung nur dann durchzuführen ist, wenn eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt. Somit müsste eine Kapazitätsausweitung von 50 MW oder mehr erfolgen, um eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

Der Kapazitätsbegriff des § 2 Abs. 5 UVP-Gesetz definiert, die Kapazität einer Anlage wie folgt: „die genehmigte oder beantragte Größe oder Leistung eines Vorhabens die bei Angabe eines Schwellenwertes im Anhang 1 in der dort angegebenen Einheit gemessen wird“ gilt als Kapazität. Der Umweltsenat hat - seiner herrschenden Rechtsprechung folgend - ausgesprochen, dass im Bezug auf die Schwellenwerte im Anhang 1 auf die beantragte Kapazität abzustellen sei (US 3/2000/11-16 - Retznei, US 2/2000/15-15 - Frohnleiten, US 7A/2003/9-8 – Gilgenberg, US 7A/2003/1-39 – St. Peter in der Au, US 1A/2004/10-16 – Scheffau).

Im ggst. Fall ist ein Kontrollsystem Projektsbestandteil, welches durch plausible und nachvollziehbare technische Maßnahmen im Betrieb sicherstellt, dass die Schwellenwerte, die eine UVP-Pflicht auslösen würden, nicht überschritten werden, und dass die Einhaltung der beantragten Leistung auch für die Behörde überprüfbar macht. Da die beantragte Kapazität unter 50 % des Schwellenwert gemäß Anhang 1 Spalte 3 Zahl 4 lit. b liegt und das Projekt ein ausreichendes Kontrollsystem enthält, um die Einhaltung der beantragten Leistung zu gewährleisten und diese seitens der Verwaltungsbehörde jederzeit überprüft werden kann, ist eine Einzelfallprüfung nicht durchzuführen. Somit stellt der § 2 Abs. 5 UVP-Gesetz 2000 eindeutig klar, **dass die Kapazität einer Anlage oder eines sonstigen Eingriffs immer die bescheidmässig genehmigte oder beantragte Kapazität ist.** Wird die Anlage über die genehmigte Kapazität hinaus betrieben, stellt diese Vorgangsweise einen konsenslosen Betrieb dar, gegen den entsprechend vorzugehen ist.

Eine Umgehungsabsicht könnte zwar itendiert werden, da tatsächlich ohne nennenswert technische Maßnahmen die technische Kapazität der Anlage deutlich über der zur Genehmigung beantragten Leistung liegen könnte. Wenn tatsächlich nach Ablauf der Fünfjahresfrist des § 3a Abs. 5 UVP-Gesetz 2000 seitens der Projektwerberin Rechtsakte im Hinblick auf eine Kapazitätsausweitung gesetzt werden sollten, die einerseits der ursprünglichen technischen Kapazität der Anlage entsprechend – über den UVP-pflichtigen Schwellenwert für die Änderung einer solchen Anlage, andererseits aber unter der Kapazität liegen sollten, bei welcher die UVP-Pflicht Veränderungen bestimmt ist, wäre damit die Umgehungsabsicht dokumentiert, die dann von Anfang an bestanden hätte. Wer Gesetzesgebote bzw. verbote zu umgehen versucht, ist nach der Rechtsnorm zu beurteilen, die auf das in Wahrheit beabsichtigte Rechtsgeschäft anzuwenden ist (*Krejci in Rummel* 3. Auflage, Randzahl 37ff zu § 879 ABGB; dieser in Zivilrecht entwickelte Grundsatz hat auch Gültigkeit für das Verwaltungsrecht).

Der Projektwerber wäre dann so zu behandeln, wie wenn er die Änderung einer Anlage mit einer Kapazität beantragen würde, die er schließlich beantragt (vgl. auch US 5A/2004/2-48, Seiersberg, US 1A/2004/10-6, Scheffau US 6B/2006/13-11, Ehrwalder Alm).

Es sei noch darauf hingewiesen, dass einzelne Probleme auch in dem Materienverfahren zu prüfen sind.

Der bestellte Sachverständige für Verfahrenstechnik Univ.- Prof. Dipl.- Ing. Dr. techn. Matthäus Siebenhofer stellte in seiner gutachterlichen Stellungnahme in vollkommen nachvollziehbarer sachlicher wie auch fachlicher Hinsicht fundiert dar, dass die geplante Kapazitätserweiterung und das beschriebene Kontrollsystem, welches Projektsbestandteil ist, nicht zu einer Kapazitätsausweitung von 50 MW Brennstoffwärmeleistung führt.

Ebenso stellt das mit Schreiben vom 13. Oktober 2006 (OZ 17 im Akt) beschriebene Abriegelungskonzept zur Reduktion des Erdgasverbrauchs im Kraftwerk nocheinmal dar, dass dieses Abriegelungssystem, welches Vorhabensbestandteil ist, durch plausible und nachvollziehbare technische Maßnahmen im Betrieb sicherstellt, dass die UVP-Pflicht Schwellenwerte nicht überschritten werden und im Zusammenhang mit dem bereits vorgelegten Monitoringsystem dies auch für die Behörde überprüfbar macht.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

3 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen **4 Wochen**, vom Tag der Zustellung des Bescheides schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit, die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Ergeht an:

1. die VOEST ALPINE Stahl Donawitz GmbH & Co. KG, Kerpelystraße 199, 8700 Leoben-Donawitz, z. Hd. Herrn Dr. Artur Fuchs, unter Anschluss eines Erlagscheines und des Plansatzes „B“ und des Plansatzes „VI“;
2. die Fachabteilung 13C, im Amte, z. Hd. Frau MMag. Ute Pöllinger, als Umweltsenatsrätin für das Land Steiermark unter Anschluss des Plansatzes „D“ und des Plansatzes „III“;
3. die Stadtgemeinde Leoben, Erzherzog Johann-Straße 2, 8700 Leoben (2-fach), mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und um Kundmachung in ortsüblicher Weise;

4. die Fachabteilung 19A, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Stempfergasse 7, 8010 Graz;
5. die Bezirkshauptmannschaft Leoben, Peter Tunner-Straße 6, 8700 Leoben (2-fach), mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und um Kundmachung in ortsüblicher Weise;
6. die Fachabteilung 17B, Stabstelle für Großanlagenverfahren und ASV-Qualitätsmanagement, Alberstraße 1, 8010 Graz, z. Hd. Dipl.- Ing. Alfred Hammler, zur Information (per E-Mail) und Dipl.- Ing. Martin Reiter-Puntinger zur Information (per E-Mail);
7. die Fachabteilung 13A, mit dem Auftrag den Bescheid im Internet kundzutun sowie an der Amtstafel 8 Wochen anzuschlagen;
8. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, z. Hd. der Umweltbundesamt GmbH, Referat Umweltbewertung, auch per E-Mail (E-Mail: uvp@umweltbundesamt.at);
9. die Fachabteilung 17A, LUIS, mit dem Auftrag den Bescheid im Internet kundzutun (per E-Mail).

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

(Unterschrift auf dem Original im Akt)

i.V. Mag. Peter Helfried Draxler eh.

F.d.R.d.A.: